



Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 1 Nr. 3 der BauNVO)

WS	Kleinstellungsgebiete § 2 BauNVO	MD	Dorfgebiete § 5 BauNVO	GE	Gewerbegebiete § 6 BauNVO Abs. 4
WR	Ruhe Wohngebiete § 3 BauNVO	MI	Mischgebiete § 6 BauNVO	GI	Industriegebiete § 9 BauNVO Abs. 4
WA	Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO	MK	Kerngebiete § 7 BauNVO		

Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der BauNVO sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

1. B. III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	0	Offene Bauweise
1. B. IIII	Zahl der Vollgeschosse zwingend	△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
1. B. 0,4	Grundflächenzahl	g	nur Hausgruppen zulässig
1. B. 0,7	Geschäftflächenzahl	g	Geschlossene Bauweise
2. B. 30	Baumassenzahl	---	Bauweise
		z. B. 30°	Dachneigung
		z. B. FLD	Flächmaß

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BbauG)

	Kirche		Elektrizitätswerk
	Verwaltungsgebäude		Gaswerk
	Schule		Informationsstelle
	Krankenhaus		Pumpwerk
	Jugendheim, Jugendherberge		Wasserversorgung
	Post		Abfallbeseitigung
	Kindergarten		Kilnanlage
	Feuerwehr		

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BbauG)

	Straßenverkehrsflächen		Grünflächen
	Öffentliche Parkflächen		Parkanlage
	Straßenbegrenzungslinie		Sportplatz
	Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,7 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten		Spielfeld

Sonstige Festsetzungen

	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen		Wohnbauweise
	Abgrenzung zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten u. Wohngebieten		gewerbliche, gemischte Wohn- und Wirtschaftsgebäude
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans		Öffentliche Gebäude
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke		Überbaute Durchfahrt
	sonstige Festsetzungen		Flurbezugspreise
	Flurbezugspreise		Berücksichtigung

Gestaltung
Verkleidung der Außenwandflächen bis auf untergeordnete Teile mit Verkleidungen in Ziegelformat.
Verkleidung mit Putz oder Jaspier nur bei mindestens 3 Nachbarn gleichzeitig und mit Bauteilverkleidung.
Straßenränder Einfriedigungen mit Mauer bis zu 0,4 m oder (auch Hecke bis zu 0,7 m.

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.4.1960 (BauB) i. S. 341 durch Beschluß des Rates der Stadt Rheide vom 5. Mai 1976 aufgestellt worden. Gleichzeitig wurde gemäß § 2 Abs. 6 BauB die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit der Begründung beschlossen.

Rheide, den 5. Mai 1976
 Der Stadtdirektor: *[Signature]*
 Kreis Borken - Katasteramt: *[Signature]*

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes vom 23.4.1960 (BauB) i. S. 341 in der Zeit vom 1. Juni 1976 bis 30. Juli 1976 öffentlich ausgelegt worden. Gleichzeitig wurde gemäß § 2 Abs. 6 BauB die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit der Begründung beschlossen.

Rheide, den 6. Juli 1976
 Der Stadtdirektor: *[Signature]*
 Der Bürgermeister: *[Signature]*

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.4.1960 (BauB) i. S. 341 mit Verfügung vom 24.12.1976 an 35.2.1-5202-73/76 genehmigt worden.

Hünster, den 24.12.1976
 Der Regierungspräsident: *[Signature]*
 Der Stadtdirektor: *[Signature]*

Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BauB) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen, Vorn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen, gelten die Anordnungen des § 9 FStG und des § 25 LStG nicht.

Alle Sichtfelder haben die Maße 300 m x 250 m

Bebauungsplan RHEIDE G 3
 gemäß den §§ 2, 10 BauB und 4, 28 GO NW
 M. 1:2000